

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Unternehmer als Kunden im Zentrallabor der
Groz-Beckert KG, Parkweg 2, 72458 Albstadt**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Leistungen des Labors der Groz-Beckert KG und nur gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, d.h. für Kunden, die unsere Leistungen für eine gewerblichen oder selbständige berufliche Tätigkeit bestellen oder beziehen. Sie gelten sowohl für entgeltliche Leistungen, als auch (natürlich ohne den Teil, der die Vergütung betrifft) für Leistungen, die wir ohne gesonderte Berechnung erbringen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verbraucher.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Kunden ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Der Geltung allgemeiner Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- (3) Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen oder Unternehmen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen die Haftungseinschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt haben oder bereits hatten.
- (4) Die Entgegennahme unserer Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind, soweit nichts anders vereinbart ist, freibleibend und unverbindlich.
- (2) An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung beginnen.

§ 3 Umfang der Leistungsfristen

- (1) Für den Umfang unserer Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Beruhte unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Kunden (Daten, Zahlen, Abbildungen, Zeichnungen, Systemvoraussetzungen, etc.), so ist unser Angebot nur dann verbindlich, wenn diese Angaben zutreffend waren. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den Angaben des Kunden durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der

Kunde nicht bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen.

- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich unsere Tätigkeit auf die Durchführung von Analysen und die Erstellung eines Prüfberichts. Beratung und weitergehende Gutachtertätigkeit sind nicht geschuldet, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart.
- (3) Aufträge werden unter den für uns nach dem gegenwärtigen Stand der Technik verfügbaren Bedingungen erfüllt. Prüfungen erfolgen dabei auf Grundlage von Normen, Hausverfahren oder zur Auftragsbefreiung vorgegebener Prüfvorschriften des Auftraggebers. Im durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Prüfbereich werden Normen und validierte Hausverfahren angewendet. Im flexibel akkreditierten Bereich werden ausschließlich genormte oder diesen Normen gleichzusetzende Prüfverfahren mit unterschiedlichen Ausgabeständen angewendet.
- (4) Analysen, Interpretationen, Schätzungen, Beratungsdienstleistungen und Schlussfolgerungen werden unter Ansetzung eines kaufmännisch angemessenen Sorgfaltsgrades durchgeführt. Gleichwohl können wir nicht garantieren, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind. Werden in den Prüfberichten verbale Bewertungen der Resultate vorgenommen, wird dabei die Messunsicherheit nicht berücksichtigt. Jegliche Abweichungen von dieser Regel werden im Bewertungstext explizit dargestellt.
- (5) Wir sind bei sämtlichen Leistungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
- (6) Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Die Einhaltung von Terminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.
- (7) Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen im Rahmen bereits erteilter Aufträge, z.B. in Bezug auf Proben, die bereits im Labor angekommen sind, so sind wir nur dann verpflichtet, diese zusätzlichen Leistungen zu erbringen, wenn wir dies ausdrücklich per Auftragsbestätigung bestätigt haben. In diesem Fall kann es zur entsprechenden Verschiebung des zuvor vereinbarten Fertigstellungstermins führen.
- (8) Konformitätsbewertungen werden nur vorgenommen, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde oder wenn es in der entsprechenden Prüfnorm beschrieben wird. Es werden die vom Kunden geforderten Entscheidungsregeln eingesetzt. Gibt der Kunde keine Entscheidungsregeln vor, so verfahren wir wie folgt:

Wenn unter Berücksichtigung der Messunsicherheitsbereiche des jeweiligen Prüfverfahrens die Analysenwerte eindeutig innerhalb oder außerhalb der Spezifikation oder Prüfvorschrift liegen, wird die

Konformität bzw. Nonkonformität bestätigt. Kann unter Berücksichtigung der Messunsicherheit der Prüfwert sowohl innerhalb als auch außerhalb liegen wird unter Zuhilfenahme der ILAC Guideline 8 09/2019 oder deren Nachfolgevorschriften, sobald solche existieren, eine Wahrscheinlichkeit für ein falsch positiv oder richtig negatives Ergebnis angegeben. Es gelten diese Entscheidungsregeln durch den Kunden als genehmigt.

- (9) Die Leistungsfrist wird individuell vereinbart und auf der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Leistungsfrist ca. 4 Kalenderwochen ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn unser Leistungsergebnis bis zu ihrem Ablauf abgesandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Der Beginn der Leistungsfrist sowie die Einhaltung von Leistungsterminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen, Proben etc. bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.
- (10) Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Wir geraten insbesondere nicht in Verzug bei Leistungsverzögerungen, soweit diese durch nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistungserbringung durch unsere Lieferanten oder Unterleistungserbringer verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (11) Sind wir vertraglich zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen wie z.B. durch Export- oder Importverbote, durch Kriegsereignisse, Insolvenz von Zulieferern oder krankheitsbedingte Ausfälle notwendiger Mitarbeiter.
- (12) Bei der Erbringung von Beratungs- oder Schulungsleistungen schulden wir allein die Erbringung einer Dienstleistung und nicht den konkreten Erfolg.

§ 4 Preise, Kosten

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise und beziehen sich auf die Leistungserbringung am jeweiligen Leistungsort. Bei Rechnungsstellung wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
- (2) Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist von über vier Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung und der Ausführung der Leistung sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhungen für uns eingetretene Steigerungen der Kosten in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Dasselbe gilt, wenn eine Leistungsfrist von unter vier Monaten vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch uns erst später als vier Monate nach der

Bestätigung der Bestellung erbracht werden kann.

- (3) Bei von uns zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen erfolgt eine Vergütung – auch im Falle einer zuvor abgegebenen Kostenschätzung – grundsätzlich auf Zeithonorarbasis nach tatsächlich aufgewendeter Zeit, sofern nicht eine pauschale Vergütung vereinbart wurde. Die Einheiten der Zeiterfassung und die aktuellen Stundensätze sind unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- (4) Spesen und Reisekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert abgerechnet. Die Vergütung von Reise- und Übernachtungskosten durch den Kunden erfolgt gegen Vorlage der Belege in Kopie und Abzug der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge, sofern nicht zwischen den Parteien vor Durchführung der Reise schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die aktuellen Reisekosten- und Spesensätze sind unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung zu entnehmen. Wenn dort keine Sätze aufgeführt sind, sind die aktuell gültigen Sätze unserer aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- (5) Sobald uns die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt wird, sind wir berechtigt, Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Unbeschadet bleibt unser Recht, von einzelnen bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn und soweit der Kunde innerhalb einer angemessenen Nachfrist eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Erbringen wir unsere Leistungen in abgrenzbaren Teilabschnitten, so sind wir berechtigt, für jeden Teilabschnitt einen entsprechenden Teil der Vergütung fällig zu stellen.
- (2) Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen.
- (3) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er uns die entstehenden Verzugsschäden zu ersetzen, insbesondere Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
- (4) Zahlung durch Wechsel oder Akzpte ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Soweit dadurch zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen.
- (5) Zahlungen sind ausschließlich durch den Kunden zu leisten. Die Begleichung durch Dritte ist unzulässig und hat keine Erfüllungswirkung.
- (6) Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Genehmigung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.
- (8) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und

künftigen Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Dokumenten, Proben und anderen beweglichen Sachen vor.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat uns und unsere Mitarbeiter in zumutbarem, üblichem Umfang zu unterstützen. Sofern wir projektbezogene Leistungen durch unsere Mitarbeiter im Unternehmen des Kunden erbringen müssen, so kann zur Unterstützung auf unsere Anforderung hin auch die Bereitstellung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen mit PC und Telefon gehören, deren Kosten der Kunde trägt.
- (2) Materialien, Informationen und Daten, die wir zur Erbringung unserer Leistungen benötigen, hat uns der Kunde zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere die zur Auftragsausführung relevanten Kundenspezifikationen, Zeichnungen, Werksnormen sowie vergleichbare Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie die Beauftragung der in Anspruch genommenen Dienstleistung auf Basis einer zugrunde gelegten Prüfvorschrift bzw. -norm. Daten und Datenträger müssen technisch einwandfrei sein. Materialien des Kunden sind frei Haus (DDP Albstadt Incoterms 2020) an uns zu übersenden. Der Kunde hat uns hinsichtlich der übersendeten Materialien auf Sicherheitsrisiken und nötige Besonderheiten bei der Behandlung in unserem Haus unaufgefordert schriftlich rechtzeitig vor Eintreffen der Materialien bei uns hin zu weisen.
- (3) Stehen aufgrund unterschiedlicher Ausgabestände bzw. Arten von Prüfverfahren verschiedene Analyseoptionen zur Wahl, ist der Kunde für die eindeutige Benennung der von ihm gewünschten Ausführungsvariante verantwortlich. Solange keine eindeutige Benennung der gewünschten Auftragsvariante erfolgt, sind wir nicht verpflichtet, mit der Durchführung des entsprechenden Auftrages zu beginnen.
- (4) Wenn wir im Betrieb des Kunden tätig werden und dort besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hat uns der Kunde hierauf vor Erbringung unserer Leistung hinzuweisen.
- (5) Weisungen des Kunden an unsere Mitarbeiter zur konkreten Form der Leistungserbringung sind ausgeschlossen, sofern nicht Weisungen im Zusammenhang mit Sicherheitsanforderungen und Betriebsordnungen im Betrieb des Kunden notwendig sind. Weisungen zu Einzelfragen hinsichtlich durch uns zu erbringender Werk- oder Dienstleistungen haben nicht gegenüber den durch uns mit der Aufgabe betrauten Mitarbeitern, sondern gegenüber den von uns für das Projekt benannten Ansprechpartnern zu erfolgen. Wir entscheiden stets eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen im Rahmen unserer Leistungspflichten.
- (6) Konkrete weitere Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich ggf. aus den Anlagen zu unserer Auftragsbestätigung bzw. unserem Angebot.

§ 8 Haftung

- (1) Stellen wir dem Kunden Unterlagen, Gutachten, Dokumentationen oder vergleichbare prüfbare Leistungen zur Verfügung, so ist der Kunde verpflichtet, die Stichhaltigkeit der übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und

Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko unverzüglich nach Eintreffen bei ihm zu verifizieren. Offensichtliche Mängel sind vom Kunden unverzüglich ab Erhalt der Leistung zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach dem Erkennen bei uns geltend zu machen. Versäumt der Kunde die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von 7 Kalendertagen, so gilt die Leistung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

- (2) Das Ergebnis unserer Leistungen und/oder der Inhalt der von uns erstellten Unterlagen und Dokumentationen stellt stets nur eine Momentaufnahme der Sachlage und der Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Auftrages dar. Der Kunde hat spätere Änderungen der Sachlage und der rechtlichen Rahmenbedingungen selbst zu beobachten. Wir sind nicht verpflichtet, den Kunden zu informieren, falls sich derartige Änderungen nach Abschluss unseres Auftrages ergeben.
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Leistungen beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt nicht für andere Schadensersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels.
- (4) Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:
- (5) für Schäden, die auf
 - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder
 - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen
 - von Pflichten beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer oder Leistungen sind.
- (6) Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der vorstehenden Unterabschnitte (4) 1. und 2. sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- (7) Weiter haften wir für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und
- (8) für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.
- (9) Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren

Schaden beschränkt.

- (10) Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.
- (11) Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen dieses § 8 unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.
- (12) Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch gegenüber den Dritten.

§ 9 Regelungen für erfolgsbezogene Verträge

- (1) Schulden wir die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, wie z.B. die Erstellung einer bestimmten Dokumentation, so ist der Kunde nach entsprechender Fertigstellungsanzeige unsererseits verpflichtet, als Abnahme schriftlich zu erklären, dass unsere vertraglichen Leistungen erbracht sind.
- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt unsere Leistung nach Ablauf von sieben Kalendertagen seit der Anzeige ihrer Fertigstellung als abgenommen.

§ 10 Kündigung bei Verträgen über Dienstleistung

- (1) Ein Vertrag über Dienstleistung kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten, die innerhalb von vertraglich vereinbarten Fristen zu erbringen sind, trotz Fristsetzung unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht nicht erbracht werden,
 - gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen wird,
 - wesentliche Vertragsbestandteile nicht oder trotz Nachfristsetzung nicht vollständig erbracht werden,
- (3) Eine solche Kündigung ist schriftlich oder mittels Textform als E-Mail zu erklären.

§ 11 Geheimhaltung, Verwendung von Ergebnissen und Gutachten

- (1) Der Kunde und wir (jeweils auch die „Empfangende Partei“ oder „Offenlegende Partei“) verpflichten uns, während der Laufzeit des Vertrages und fünf Jahre über dessen Beendigung hinaus sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vor allem technische und wirtschaftliche Informationen, jedenfalls aber Geheimnisse, die Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder

in irgendeiner Weise zu verwerthen.

- (2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen, von denen die Empfangende Partei beweist, dass
- sie der Empfangenden Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen mit der Offenlegenden Partei bekannt waren oder dass sie ihr von Dritten als nicht-vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese Dritten nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen, oder
 - sie ohne Verschulden oder Zutun der Empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden oder;
 - sie von der Empfangenden Partei unabhängig von der Offenlegung durch die Offenlegende Partei selbst entwickelt worden sind;
 - sie aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.
- (3) Im letztgenannten Fall hat die Empfangende Partei die Offenlegende Partei vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.
- (4) Wir behalten uns alle bestehenden Urheberrechte an den von uns erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen und ähnlichen von uns erstellten Unterlagen ausdrücklich vor. Von uns erstellte Labor und Prüfberichte dürfen nur in vollständiger Form weitergeleitet werden. Eine auszugsweise Weiterleitung erfordert unsere vorherige schriftliche Genehmigung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorstehend genannten Berichte und Ergebnisse zu verändern oder diese außerhalb seines Geschäftsbereiches zu nutzen. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf jeweils unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 12 Sonstiges: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenverarbeitung, salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Albstadt, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (2) Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der Kunde hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

- (4) Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Dezember 2020